

# RS Vwgh 1992/3/25 91/02/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §97 Abs4 litb;

StVO 1960 §97 Abs4;

StVO 1960 §99 Abs4 liti;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/02/0106

## Rechtssatz

Die Verantwortung des gem § 97 Abs 4 iVm§ 99 Abs 4 lit i StVO Beschr, er habe der Anweisung des Meldungslegers, den Pkw von seinem Abstellplatz in zweiter Spur auf einen in der Nähe befindlichen freien Parkplatz zu lenken, deshalb nicht Folge leisten können, weil er vor Wiederinbetriebnahme seines Pkws die Reparatur seiner während der Fahrt zur Brüche gegangenen Brille habe abwarten müssen, geht dann ins Leere, wenn es ihm unter Verwendung einer - nach seinen eigenen Angaben im Fahrzeug mitgeführten - Reservebrille möglich gewesen wäre, die Anweisung des Meldungslegers ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen zu befolgen.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020105.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)